

# **Satzung über die Straßenreinigung**

(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

**in der Fassung einschließlich der**

## **1. Änderungssatzung vom 10.12.2004**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard in ihrer Sitzung am 17.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

## **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 – 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Soweit die Gemeinde verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind
  - a) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
  - b) Außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke grenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) Die Parkplätze,
  - c) Die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) Die Gehwege,

- e) Die Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und –einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung – nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge,

in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

#### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 – 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

#### **§ 5 Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## **Teil II Allgemeine Straßenreinigung**

#### **§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigung, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigung ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

## **§ 7 Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus – in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt – bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte – zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 8 Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, und zwar,

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr

zu reinigen.

## **§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

## **Teil III Winterdienst**

### **§ 10 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 – 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch ein Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich zumutbar – aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

## **§ 11**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 – 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem

Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdtiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **Teil IV Schlussvorschriften**

### **§ 12 Ausnahmen**

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn – auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles – die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann,

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräbern und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  2. Entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  3. Entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  4. Entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  5. Entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  6. Entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,

7. Entgegen § 10 Abs. 9 die Abflurinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  8. Entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
  9. Entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  10. Entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 07.01.1974 außer Kraft.

Meinhard, den 13.03.2000

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

#### **Anlage 1**

Über Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zur Satzung über die Straßenreinigung:

<b>Straße</b>	<b>Ortsteil</b>
Akazienweg	Grebendorf
Alte Neueroder Straße	Grebendorf
Am Anger	Jestädt
Am Dorfanger	Grebendorf
Am Floßgraben	Schwebda
Am Gänsemarkt	Schwebda
Am Kirchrain	Jestädt
Am Meinhard	Neuerode

Am Milchberg	Jestädt
Am Rain	Motzenrode
Am Sportplatz	Schwebda
Am Stadtweg	Schwebda
Am Talwegsfeld	Schwebda
Am Weinberg	Hitzelrode
An der Schindersgasse	Grebendorf
Auf dem Gänseland	Hitzelrode
Auf dem Königsberg	Neuerode
Auf dem oberen Petershof	Hitzelrode
Auf dem Sande	Neuerode
Auf dem Sperlingsberg	Hitzelrode
Auf dem Vogelherd	Hitzelrode
Auf den neuen Höfen	Neuerode
Auf der Klaus	Grebendorf
Auf der Klenge	Neuerode
Bahnhof	Schwebda
Bahnhofstraße	Frieda
Berggasse	Neuerode
Bergstraße	Grebendorf
Bernstal	Grebendorf
Borngasse	Hitzelrode
Brüder-Grimm-Straße	Frieda
Brunnenstraße	Grebendorf
Der Schloßgarten	Schwebda
Die Ecke	Neuerode
Dorfstraße	Schwebda
Eschweger Straße	Grebendorf
Europaring	Grebendorf
Fischerweg	Jestädt
Friedenstraße	Schwebda
Fuhrweg	Neuerode
Gartenstraße	Grebendorf
Gässchen	Frieda
Gebrüderstraße	Schwebda
Gobertring	Hitzelrode
Goethestraße	Frieda
Grasweg	Grebendorf
Grebendorfer Straße	Neuerode
Greifensteiner Straße	Schwebda
Grubenstraße	Grebendorf
Hauptstraße	Jestädt
Heckenweg	Neuerode
Hinter der Kirche	Hitzelrode
Hinter den Höfen	Neuerode
Hochfeld	Frieda
Höhenweg	Grebendorf
Hörneweg	Motzenrode
Hohesteinstraße	Motzenrode
Hohler Weg	Hitzelrode
Hubertusstraße	Jestädt
Hügelgasse	Frieda
Hüttenweg	Neuerode
Im Graben	Motzenrode



Im Krauthof	Hitzelrode
Im Rädchen	Jestädt
Im Sieckgraben	Hitzelrode
Im Spitzenhof	Neuerode
Im Unterdorf	Motzenrode
Jahnstraße	Schwebda
Jestädter Straße	Grebendorf
Julius-Schmincke-Straße	Jestädt
Junkersrain	Grebendorf
Kantstraße	Frieda
Kellaer Straße	Schwebda
Kirchgasse	Frieda
Kirchplatz	Frieda
Kirchstraße	Grebendorf
Kirchweg	Motzenrode
Klausgasse	Grebendorf
Klingenstraße	Jestädt
Knickelbergstraße	Grebendorf
Ladestraße	Grebendorf
Lange Gasse	Schwebda
Lehmkaute	Neuerode
Lehmweg	Grebendorf
Leipziger Straße	Frieda
Lessingstraße	Frieda
Lindenanger	Schwebda
Ludwigstraße	Schwebda
Mauerstraße	Schwebda
Motzenroder Straße	Jestädt
Mühlgasse	Schwebda
Mühlhäuser Straße	Schwebda
Neueroder Straße	Grebendorf
Nordstraße	Motzenrode
Obere Dorfstraße	Grebendorf
Obere Friedenstraße	Schwebda
Ottostraße	Frieda
Petersgasse	Schwebda
Rainchen	Neuerode
Rasenweg	Frieda
Reinhardstraße	Grebendorf
Riethweg	Grebendorf
Ringstraße	Grebendorf
Rohgraben	Grebendorf
Rosengasse	Schwebda
Sandstraße	Grebendorf
Schackental	Grebendorf
Schellenberger Straße	Jestädt
Schillerstraße	Frieda
Schlaggasse	Frieda
Schleifmühle	Schwebda
Schmiedeköpfchenweg	Motzenrode
Schulgasse	Neuerode
Schulstraße	Schwebda
Schwebdaer Straße	Grebendorf
Siedlung	Jestädt

Siedlungstraße	Grebendorf
Söderweg	Jestädt
Sonnenweg	Jestädt
Steinbergstraße	Schwebda
Steinweg	Neuerode
Topfmühle	Frieda
Über den Höfen	Jestädt
Uhlandstraße	Frieda
Unter dem Bach	Schwebda
Unter der Linde	Hitzelrode
Von-Keudell-Ring	Schwebda
Wassergasse	Jestädt
Wassergraben	Frieda
Weidenrain	Grebendorf
Werragasse	Schwebda
Wiesenstraße	Schwebda
Wilhelm-Gisbertz-Straße	Grebendorf
Wilhelmstraße	Schwebda
Wolfbornstraße	Schwebda
Ziegelweg	Grebendorf
Zittel	Frieda
Zum Mönchtal	Grebendorf
Zum Werrablick	Grebendorf

## Anlage 2

Über Straßen und Gebäude außerhalb der geschlossenen Ortslage zur Satzung über die Straßenreinigung:

<b>Straße</b>	<b>Ortsteil</b>
Am Mühlbach	Motzenrode
Auf der Wiese, Nr. 1	Frieda
Braunrod	Grebendorf
Freizeitzentrum	Grebendorf
Forsthaus	Hitzelrode
Grubenstraße, Nr. 42	Grebendorf
Gärtnerei Wolfsbrunnen	Schwebda
Hülfstich	Schwebda
Jestädter Straße, Nr. 9	Grebendorf
Kochsberg	Grebendorf
Lessingstraße, Nr. 15	Frieda
Mühlhäuser Straße, Nr. 2	Schwebda
Mühle	Hitzelrode
Meinhardsruh	Grebendorf
Pletschmühle	Jestädt
Pochmühle	Jestädt
Schambach	Jestädt
Viadukt	Frieda